

## **Die elektronische Signatur in Deutschland und Österreich – Utopie oder Realität??**

Die folgende Arbeit befasst sich mit einer vergleichenden Darstellung der österreichischen und deutschen Signaturgesetzgebung. Dieses Thema bietet sich für meine Person geradezu an, da ich bereits im Rahmen meiner Dissertation „Die europäische Signaturrechtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland und Österreich“ auf wissenschaftlicher Ebene wie auch beim Verfassen eines „Konzeptes für die Implementierung elektronischer Signaturen in einem Unternehmen“ für die KPMG Austria GmbH auf eher praktischer Ebene Gelegenheit hatte, mich mit diesem Thema zu befassen.

Jedermann, der sich auch nur kurz Zeit mit diesem Themenkomplex befasst, wird schon bald zu der Einsicht gelangen, dass eine offensichtliche Diskrepanz zwischen der Intensität der legislativen Bemühungen auf der einen Seite und der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der anderen Seite besteht. Auch sind zwischen Österreich und Deutschland teils erhebliche Unterschiede in der Art und Weise der Implementierung der elektronischen Signatur als gleichwertige Alternative zur eigenhändigen Unterschrift gegeben.

### **Europäische Signaturrechtlinie**

Die gemeinsame Vorgabe, an welche sowohl Österreich als auch Deutschland als Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebunden sind, ist die Europäische Signaturrechtlinie<sup>1</sup>. Diese normiert – im Bereich der Formvorschriften - das Nichtdiskriminierungs- sowie das Gleichbehandlungsgebot.<sup>2</sup> Ersterer besagt kurz

---

<sup>1</sup> Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. Nr. L 13 vom 19.1.2000

<sup>2</sup> Normiert in Art 5 Abs. 1 und 2 der Signaturrechtlinie.

zusammengefasst, dass einfache elektronische Signaturen<sup>3</sup> im geschäftlichen Verkehr weder rechtlich diskriminiert noch verboten werden dürfen. Es wird ihnen unmittelbar kraft Gesetzes rechtliche Existenz zuerkannt.<sup>4</sup> Im Rahmen der Gleichsetzungspflicht haben die Mitgliedstaaten zusätzlich sicherzustellen, dass elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, welches von einem Zertifizierungsdiensteanbieter erteilt wurde, der den Anforderungen der Richtlinie genügt, zur Erfüllung des rechtlichen Erfordernisses einer handschriftlichen Unterschrift anerkannt werden und in Gerichtsverfahren in gleicher Weise wie handschriftliche Unterschriften als Beweismittel zugelassen sind.<sup>5</sup>

Das Prinzip der Nichtdiskriminierung wirft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft keine Probleme auf, da dieses nur die grundsätzliche Zulässigkeit von Signaturen im Rechts- und Geschäftsverkehr vorsieht. Dadurch nicht berührt wird nationales Vertragsrecht, ebensowenig wie nationales Beweisrecht. Auch hier verlangt die Richtlinie lediglich die gleiche Zulässigkeit als Beweismittel, nicht aber eine qualifizierte Beweiswirkung. Die Festlegung, in welchen Bereichen die „elektronische Form“ zulässig sein soll, verbleibt weiterhin im Rahmen einzelstaatlicher Autonomie. Hat man sich jedoch für die Anwendbarkeit der elektronischen Signatur entschieden, so ist die rechtliche Gleichstellung mit der eigenhändigen Unterschrift in diesem eingeschränkten Bereich eu-rechtlich zwingend vorgeschrieben.

## **Österreichisches Signaturgesetz – Deutsches Signaturgesetz**

Tatsächlich ist man in Österreich und Deutschland völlig verschiedene Wege gegangen, um dem Anpassungserfordernis der Richtlinie gerecht zu werden:

---

<sup>3</sup> Der Begriff der „einfachen elektronischen Signatur“ wird weder in der SigRI noch der E-Commerce-RI noch im österreichischen Signaturgesetz verwendet. Dieser Terminus dient lediglich als Vereinfachung der Abgrenzung zur „qualifizierten“ bzw. „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“.

<sup>4</sup> Siehe dazu den Gesetzestext in SigRI, Abl L 13/12 vom 19.1.2000, Art 5 Abs 2.

<sup>5</sup> Auf die genaue Definition der hier verwendeten Begriffe muss im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden. Siehe dazu etwa *Brenn, Christoph*, Signaturgesetz: SigG: Bundesgesetz BGBl I 1999/190 mit den Materialien und zusätzlichen Anmerkungen, Wien 1999.

Die österreichische Rechtsordnung ist geprägt vom Prinzip der Formfreiheit laut § 883 ABGB<sup>6</sup>, wonach *„ein Vertrag mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden kann. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.“* Weiters bestimmt § 886 ABGB<sup>7</sup>, dass *„ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, durch die Unterschrift der Parteien, oder ..., zustande kommt. Der schriftliche Abschluss des Vertrages wird durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ist nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist.“*

Bestimmen weder individuelle Parteienvereinbarung noch generelle Norm Gegenteiliges, so kann grs. jede beliebige Form für einen gültigen Vertragsabschluss gewählt werden. Ist jedoch ein bestimmtes Formerfordernis zwingend vorgesehen, so haben die Parteien des jeweiligen Vertrages dieses einzuhalten. Im entgegengesetzten Fall entbehrt das zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Rechtsgeschäft jeglicher Rechtsgültigkeit. Es entfaltet grundsätzlich keine Bindungswirkung, die Erfüllung kann weder eingefordert noch eingeklagt werden. Wurde auf Grundlage eines formungültig abgeschlossenen Vertrages bereits geleistet, so kann dies ebensowenig zurückgefordert werden, da es sich um eine sogenannte Naturalobligation nach § 1432 ABGB handelt. Die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung ist demnach nicht einklagbar, sehr wohl aber erfüllbar. Dem gesetzlichen Schriftformerfordernis wird durch Einhaltung der einfachen Schriftform entsprochen. Dabei muss die Unterschrift eigenhändig gefertigt sein, der Text selbst kann auch auf der Schreibmaschine oder auf dem PC geschrieben sein.

Während österreichische Gesetzgebungsgremien in § 4 Abs. 1 öSigG<sup>8</sup> bei Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes das Erfordernis der Schriftlichkeit in § 886 ABGB durch eine elektronische Signatur als erfüllt ansehen, also einfach eine rechtliche und faktische Gleichstellung normieren, fand sich in der ursprünglichen

---

<sup>6</sup> Dittrich/Tades, ABGB<sup>35</sup>, Wien 1999, § 883 samt Erläuterungen

<sup>7</sup> Dittrich/Tades, ABGB<sup>35</sup>, Wien 1999, § 886 samt Erläuterungen

<sup>8</sup> Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG), BGBl. I 1999/190 idF. 137/2000

Fassung des deutschen Signaturgesetzes<sup>9</sup> keine Norm, welche eine derartige Rechtswirkung vorsah. Die Erfüllung der Schriftform nach § 126 BGB war nicht ausdrücklich normiert. Schrieb ein Gesetz Schriftform oder eine höhere Form vor, wie etwa öffentliche Beglaubigung, so war die Abgabe einer elektronischen Willenserklärung unzulässig; diese führte zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes gemäß § 125 BGB. Auch bei zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Schriftform erfüllte eine digitale Signatur nicht das Erfordernis des § 127 dtSigG. Hier waren die Rechtsfolgen einer Verletzung nach den konkret getroffenen Vereinbarungen und gemäß den Regeln des Verbraucherschutzes vom Einzelfall abhängig, mussten also nicht unbedingt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führen.

Dies stand in offensichtlichem Gegensatz zu Art 5 Abs. 1 der europäischen Signaturrechtlinie, welcher ausdrücklich eine materiellrechtliche Gleichstellung zur Schriftform vorsieht. Ebenso wenig zu finden waren spezielle Haftungsbestimmungen für Zertifizierungsdiensteanbieter, dafür jedoch wieder eine verpflichtende Akkreditierung dieser vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – was wiederum konträr zur Richtlinie war. In der nunmehrigen aktuellen Fassung des Signaturgesetzes<sup>10</sup> wurden die notwendigen Änderungen vorgenommen, die konkrete Ausgestaltung ähnelt nunmehr der österreichischen Vorlage.

Während man hierzulande bislang darauf verzichtete, spezielle Regelungen etwa in das ABGB oder in die ZPO einzufügen, gibt es bereits jetzt in unserem Nachbarstaat einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Stand 6. September 2000)<sup>11</sup>, welcher u.a. Änderungen des BGB, der ZPO, des HGB, etc. vorsieht. Die gesamte deutsche Privatrechtsordnung soll auf diesem Wege an die Eigenheiten neuer Kommunikationstechnologien angepasst werden. Der Gesetzesentwurf implementiert im wesentlichen zwei neue, bisher rechtlich nicht

---

<sup>9</sup> Gesetz zur digitalen Signatur vom 28.7.1997 [Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)] (Signaturgesetz – dtSigG), BGBl. I S. 1870, 1872.

<sup>10</sup> Siehe dazu den Entwurf über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften [in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 16. August 2000], angenommen am einsehbar auf der Website der Onlinezeitschrift Computer und Recht unter [http://www.computerundrecht.de/150201\\_sigg\\_endg.pdf](http://www.computerundrecht.de/150201_sigg_endg.pdf) sowie unter <http://www.iid.de/iukdg/gesetz/SigG-endg.pdf> [beide abgerufen am 28.4.2001].

<sup>11</sup> Einsehbar unter <http://www.bmj.bund.de/ggv/bgbregel1.pdf> [abgerufen am 28.4.2001].

existente Formen in die bestehende Rechtsordnung. Zum einen die „elektronische Form“<sup>12</sup>, welche den speziellen technischen Errungenschaften im Bereich der Informationstechnologien voll Rechnung trägt und als gleichwertiges Äquivalent zur herkömmlichen eigenhändigen Unterschrift dient. D.h. überall dort, wo die Eigenhändigkeit einer Willenserklärung vorgesehen ist, kann in Zukunft auch elektronisch signiert werden, wobei sämtliche Rechtsfolgen in ihrer Gesamtheit eintreten. Zum anderen neu eingeführt wird die, von der elektronischen Form völlig unabhängige, „Textform“<sup>13</sup>. Von dieser kann in den Bereichen Gebrauch gemacht werden, in denen von der Notwendigkeit der eigenhändigen Unterzeichnung aufgrund nicht mehr gegebenen Erfordernisses abgesehen wird. Die Textform ist dementsprechend nicht gleichzusetzen mit der Schriftform, sie ist vielmehr eine Erleichterung und Abschwächung dieser.

## Conclusio

Offensichtlich haben die gesetzgebenden Organe bereits die legislativen Voraussetzung für die Verwendung von elektronischen Signaturen als Unterschriftenersatz etwa im Rahmen des Abschlusses von Online-Verträgen geschaffen. Die praktische Umsetzung ist jedoch bis dato noch nicht besonders weit fortgeschritten. In unternehmerischen Kreisen bestehen zur Zeit ernsthafte Bemühungen zur Implementierung elektronischer Signaturen, nicht nur zu Zwecken der Unterschriftsleistung, sondern vor allem auch zu Verschlüsselung und Authentifizierung. Dabei sieht man sich jedoch vor allem einem Problem ausgesetzt, nämlich dass bislang etwa in Österreich kein einziger Zertifizierungsdiensteanbieter, nicht einmal die Datakom GmbH qualifizierte Zertifikate ausstellt, eine unbedingte Voraussetzung für die Zuteilung sicherer elektronischer Signaturen. Alternativen dazu bilden ausländische Unternehmen, wie etwa VeriSign<sup>14</sup> mit Sitz in Amerika und T-TeleSec<sup>15</sup> mit Sitz in Deutschland.

---

<sup>12</sup> Siehe dazu die Ausführungen zu § 126 (3) neu des Entwurfes.

<sup>13</sup> Siehe dazu die Ausführungen zu § 126a neu des Entwurfes.

<sup>14</sup> Siehe dazu die Website von VeriSign unter <http://www.verisign.com> [abgerufen am 28.4.2001].

<sup>15</sup> Siehe dazu die Website des Telekom Trust Center T-TeleSec unter <http://www.telesec.de> [abgerufen am 28.4.2001].